

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0265/14	02.12.2014
zum/zur		
F0181/14 – CDU/FDP/BfM/, SR Michael Hoffmann		
Bezeichnung		
Belastung des ruhenden Verkehrs in Wohngebieten durch LKWs		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		16.12.2014

### **Frage 1: Wie schätzen Sie die beschriebene Situation ein und ist dieses Parken zulässig?**

Durch den Stadtordnungsdienst werden insgesamt 78 Straßenverläufe in Wohngebieten schwerpunktmäßig kontrolliert, in denen LKWs geparkt werden. 5 davon befinden sich im Bereich Sudenburg. Die Situation wird als nicht besonders problematisch beurteilt. Bei Kontrollen an Sonntagen werden stadtweit jeweils etwa 10 LKWs in Wohngebieten festgestellt, die oftmals nicht in unmittelbarer Nähe der Wohnbebauung abgestellt wurden. Zeigen betroffene Anwohner konkrete Lärmbelästigungen an, wird in der Regel das Problem zügig gelöst. Nach einem Anruf bei der jeweiligen Spedition, wirkt diese schnell auf den entsprechenden Fahrer ein.

Wenn nicht durch das LKW-Parken eine Engstelle i.S.d. StVO entsteht, kommt § 12 Abs. 3 a StVO zur Anwendung. Danach ist das **regelmäßige** Parken in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen mit Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2,0 t zulässiger Gesamtmasse innerhalb geschlossener Ortschaften

1. in reinen und allgemeinen Wohngebieten,
2. in Sondergebieten, die der Erholung dienen,
3. in Kurgebieten und
4. in Klinikgebieten

unzulässig.

Aufgrund des Tatbestandes „regelmäßig“ ist nicht jeder festgestellte LKW-Parkvorgang gleich ein Verstoß. Gelegentliches Parken während der angegebenen Zeiten untersagt die StVO nicht und ist daher erlaubt. 2014 konnten bis 30.11. insgesamt 37 Verstöße nachgewiesen werden.

### **Frage 2: Wenn ja, wie kann das Befahren und Parken ab 7,5 t Nutzlast insbesondere in Wohngebieten eingeschränkt werden?**

Das Befahren von Straßen innerhalb von Wohngebieten durch Lkw kann dann eingeschränkt bzw. verboten werden, wenn ein kommunaler Aktionsplan bzw. andere Instrumente der Luftreinhaltung bzw. des Lärmschutzes diese Maßnahme aufgelistet haben und die jeweilige Straße sich innerhalb des Geltungsbereiches des Aktionsplanes bzw. anderweitigen Instruments befindet. Hierfür bestehen zahlreiche Beispiele in verschiedensten Kommunen.

Ohne entsprechende Begründungen kann die Straßenverkehrsbehörde keine Beschränkungen vornehmen. LKWs können verkehrsrechtlich nur ausgeschlossen werden, wenn z.B. keine ausreichende Tragfähigkeit der Straße vorhanden ist. Es besteht die Möglichkeit bestimmte Parkplätze nur für LKW auszuweisen. Hier müssen die Flächen entsprechend hergestellt und gekennzeichnet werden. Dies führt jedoch nicht zwangsläufig zu der Nutzung dieser Flächen durch die Fahrzeuge über 7,5 t.

**Frage 3: Welche Möglichkeiten eines generellen Satzungserlasses sehen Sie?**

Eine Regelung durch Satzung ist hier nicht möglich, da die Benutzung der Straße alleine durch die Straßenverkehrsordnung geregelt wird.

**Frage 4: Wie hoch sind die Schäden, die durch das Befahren mit diesen Lasten in Wohngebieten bisher entstanden sind?**

Meist können keine Verursacher von Schäden ermittelt werden, da kaum Hinweise von Beobachtungen bekannt gemacht werden. Eine Zuordnung ist deshalb nicht möglich. Es gibt dementsprechend keine Erhebung des Straßenbaulastträgers über Schäden, die durch Fahrzeuge bestimmter Gewichtsklassen verursacht worden sind.

**Frage 5: Könnte es, etwa in Sudenburg, beispielsweise auf dem weitestgehend derzeit nicht genutzten Areal des Sudenburger Bahnhofes und auch in anderen Stadtteilen eine Lösung sein, nur dort bzw. auf entsprechenden Gewerbearealen das Parken dieser Nutzfahrzeuge zuzulassen?**

Das Abstellen von Lkw – so es denn aus betrieblichen Gründen gelegentlich außerhalb der gewerblichen Flächen erforderlich ist – auf dafür vorgesehenen privaten bzw. öffentlich gewidmeten Flächen in Industrie- und Gewerbegebieten ist aus Sicht der Verkehrsplanung eine zielführende Form des ruhenden (Wirtschafts-)verkehrs. In aller Regel ist somit am ehesten eine stadtverträgliche Form der Abwicklung des ruhenden Verkehrs möglich.

Entlang der in den zurückliegenden 25 Jahren angelegten öffentlichen Straßen zur Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten waren i.d.R. für das Abstellen von Lkw vorgesehene Parkstreifen angelegt worden.

Für (private) Flächen, die sich z.B. im Eigentum eines der Unternehmen der Deutschen Bahn AG befinden, kann die LH Magdeburg keine Aussage bzgl. Benutzbarkeit für das Abstellen von Lkw treffen. Soweit diese Flächen nicht öffentlich gewidmet sind, obliegt es dem jeweiligen Eigentümer, zu entscheiden, ob er Teilflächen bspw. für das „Jedermann“-Abstellen von Lkw zugänglich macht.

Vor Entwidmung von bisher in der Planungshoheit der Deutschen Bahn stehenden Flurstücken sowie deren Übernahme in die Planungshoheit der Kommune besteht aus verkehrsplanerischer Sicht keine Möglichkeit für eine Beeinflussung bzgl. Bereitstellung als öffentliche Verkehrsfläche gegeben.

(Die Stellungnahme wurde mit den Ämtern 61 und 66 abgestimmt.)

Holger Platz